

Einkaufs- und Bestellbedingungen

der Firmen:

- **Freese AG**, Carl-Benz-Str. 29, 28237 Bremen;
- **G. Theodor Freese GmbH**, Carl-Benz-Str. 29, 28237 Bremen;
- **Freese Fußbodentechnik GmbH**, In der Aue 7, 07407 Rudolstadt;
- **Freese Oberflächentechnik GmbH**, Carl-Benz-Str. 29, 28237 Bremen
- **Förde Tischlerei Kiel GmbH**, Marie-Curie-Str. 12, 24145 Kiel-Wellsee
- **Freese Grundbesitz KG**, Carl-Benz-Str. 29, 28237 Bremen.

Jedes der vorstehend genannten Unternehmen wird in diesen Einkaufs- und Bestellbedingungen einzeln als „Freese/GTF“ bezeichnet.

1. Allgemeines

1.1 Einkäufe und Bestellungen von den vorgenannten Unternehmen der GTF Freese Unternehmensgruppe („Freese/GTF“) erfolgen auf der Grundlage dieser Bedingungen; sie sind auch Bestandteil aller Verträge, die die Käuferin mit ihren Lieferanten über die von den Lieferanten angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.

1.2 Entgegenstehende oder von den vorgenannten Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von Freese/GTF vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung nicht anerkannt.

1.3 Bei allen künftigen Geschäften mit einem Lieferanten, der Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten die Geschäftsbedingungen von Freese/GTF auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

1.4 Weitergehende Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn GTF sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Anfragen bzw. Ausschreibungen von Freese/GTF sind freibleibend. Die Erstellung eines Angebotes wird dem Lieferanten nicht vergütet. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Vorgaben in unserer Anfrage bzw. Ausschreibung zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Bestellungen von Freese/GTF bedürfen der Textform. Sie sind unverzüglich vom Lieferanten in Textform zu bestätigen. Mit der Auftragsbestätigung hat der Lieferant verbindliche Liefertermine anzugeben. Freese/GTF darf seine Bestellung widerrufen, wenn innerhalb einer Woche keine Auftragsbestätigung eingegangen ist.

2.3 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Internetseiten, E-Mails und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen gemachten Angaben über Leistung, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen des Lieferanten sind verbindlich und werden Vertragsinhalt. Mündliche und schriftliche Angaben des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der Waren sowie Beratungen und Empfehlungen durch den Lieferanten sind verbindlich und dienen der Beschreibung der Sollbeschaffenheit.

2.4 Soweit Bestellungen noch nicht bzw. noch nicht vollständig erfüllt sind, kann Freese/GTF kostenfreie Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit verlangen, sofern das dem Lieferanten zumutbar ist.

2.5 Spezifikationen bzw. Rezepturen o.ä. der vom Lieferanten an Freese/GTF gelieferten Produkte dürfen in keinem Fall einseitig vom Lieferanten geändert werden, ohne dass Freese/GTF einer solchen Änderung im Vorfeld in Textform zugestimmt hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise sind bindend, verstehen sich grundsätzlich in EURO (€) brutto inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich geliefert, verzollt an dem Bestimmungsort von Freese/GTF (DDP (Incoterms 2010)).

3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der Lieferant bleibt auch im Falle einer Liefer- bzw. Leistungsfrist von länger als 6 Monaten an diese Preise gebunden.

3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Freese/GTF in gesetzlichem Umfang zu. Freese/GTF ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Freese/GTF noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

3.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von sechs Wochen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Freese/GTF innerhalb von 21 Kalendertagen geleistet, gewährt der Verkäufer Freese/GTF 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

3.5 Eine Zahlung und deren Zeitpunkt haben auf die Rüge- und Mängelrechte keinen Einfluss und gelten nicht als Anerkenntnis von Konditionen und / oder Preisen.

3.6 Freese/GTF kommt nur nach vorheriger Mahnung in Verzug, es sei denn, dass es nach § 286 Abs. 2 BGB keiner Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. fordern, es sei denn, wir können den Nachweis eines geringeren Verzugszinsschadens führen.

3.7 Freese/GTF ist berechtigt, gegenüber Zahlungsansprüchen des Lieferanten im gesetzlichen Umfang mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, sofern sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten fällige Gegenforderungen ergeben.

3.8 Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung berechtigen den Lieferanten nicht, seine Leistungsverpflichtungen ganz oder auch nur vorübergehend einzustellen.

4. Lieferfrist

4.1 Vereinbarte (Liefer)Fristen und Termine sind verbindlich. Fristen beginnen mit dem Tag des Einganges der Bestellung beim Lieferanten.

4.2 Sofern die Lieferfrist nicht vereinbart ist, kann der Lieferant der von GTF mit der Bestellung aufgegebenen Lieferfrist widersprechen, sofern er gleichzeitig eine angemessene abweichende Lieferfrist aufgibt. Die neue Frist des Lieferanten gilt als Angebot an GTF.

4.3 Der Lieferant gerät mit Verstreichen der Frist bzw. des Termins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4.4 Der Lieferant ist grundsätzlich nicht zur Vornahme von Teillieferungen oder -leistungen berechtigt. Vor einem vereinbarten Termin ist Freese/GTF nicht zur Entgegennahme der Lieferung oder Leistung verpflichtet.

4.5 Treten Verzögerungen ein oder sind solche erkennbar, so hat der Lieferant dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und von Freese/GTF die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Vertrages einzuholen. Tritt eine Verzögerung ein, die von Freese/GTF nicht zu vertreten ist, kann Freese/GTF vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (einschließlich Deckungskäufen) vom gesamten Vertrag zurücktreten.

4.6 Stellt der Lieferant seine Leistungsverpflichtung endgültig ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist Freese/GTF berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Liefer- bzw. Leistungsumfang von dem Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferung / Versicherung / Gefahrübergang

5.1 Es wird Lieferung/Leistung "frei Bestimmungsort" von Freese/GTF an die von Freese/GTF bezeichnete Empfangsstelle vereinbart; es gilt der Incoterm "DDP" in der jeweils neuesten Fassung.

5.2 Versand, Verpackung und Versicherung des Transportes sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zu besorgen.

5.3 Übernimmt im Einzelfall Freese/GTF die in Ziff. 5.2 genannten Kosten, ist der Lieferant im Zweifel verpflichtet, für eine preiswerte Verpackung, Verfrachtung und Versicherung Sorge zu tragen. Die in 5.2 genannten Gefahren gehen auch in diesem Falle erst mit der Übergabe am Bestimmungsort auf Freese/GTF über.

5.4 Der Lieferant gewährleistet die Lieferung unter Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt-, DIN-, VDE- und sonstigen technischen Normen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten mitzuliefern.

5.5 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Freese/GTF gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.6 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen/Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) sowie CE-Kennzeichnungen einschließlich der Dokumentationen hat der Lieferant auf seine Kosten mitzuliefern.

6. Eigentumsvorbehalt / Urheberrechte / Unternehmerpfandrecht

6.1 Hat sich der Lieferant sein Eigentum an einer gelieferten Ware vorbehalten, ist Freese/GTF berechtigt, diese im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und zu veräußern; erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind unzulässig.

6.2 Die Verarbeitung des dem Lieferanten von Freese/GTF bereitgestellten Materials erfolgt in jedem Falle für Freese/GTF. Soweit der Wert des von Freese/GTF bereitgestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sache übersteigt, wird die neu hergestellte Sache Eigentum von Freese/GTF, anderenfalls entsteht für Freese/GTF Miteigentum im Verhältnis des Wertes des bereitgestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

6.3 Von Freese/GTF bereitgestelltes Material bleibt im Eigentum von Freese/GTF; es ist von anderen Gütern des Lieferanten getrennt zu lagern und darf nur für die Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Er hat bereitgestelltes Material gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert zu versichern.

6.4 Die Gegenstände, die mit dem von Freese/GTF bereitgestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von Freese/GTF. Der Lieferant verwahrt diese für Freese/GTF. Im Vertragspreis sind die Kosten für die Verwahrung dieser Gegenstände und Materialien enthalten.

6.5 Freese/GTF behält an eigenen, erstellten Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen (Unterlagen) die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Freese/GTF durch den Lieferanten genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht von Freese/GTF erteilt wird, an Freese/GTF auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

6.6 Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß § 647 BGB sind ausgeschlossen.

7. Erfüllungsvorbehalt / Embargo-Klausel

7.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder sonstigen internationalen anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt oder von einer Behörde oder sonstigen staatlichen Stelle verlangt werden.

8. Liefermängel (Gewährleistung) / Hinweispflicht / Rügen

8.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381) HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Freese/GTF beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Freese/GTF unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle der Freese/GTF im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Freese/GTF für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Freese/GTF gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.2 Die gesetzlichen Mängelrechte stehen Freese/GTF ungekürzt zu. Ergibt die Prüfung der Lieferung/Leistung, dass diese hinsichtlich Art, Mängel, Qualität oder in sonstiger Weise nicht dem Vertrage entspricht, ist Freese/GTF nach eigener Wahl insbesondere berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer

neuen Ware (Neulieferung) zu verlangen. Ist der Lieferant zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Freese/GTF Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Freese/GTF der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch der Freese/GTF auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfungen nach Erfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Freese/GTF bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Freese/GTF jedoch nur, wenn Freese/GTF erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.5 Unbeschadet der vorstehenden Rechte ist Freese/GTF berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

8.6 Der Lieferant hat sämtliche zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Kosten zu tragen, insbesondere Aufwendungen für Verpackung, Fracht, An- und Abfuhr, Arbeitsleistungen für Ab- bzw. Einbau und Mangelbeseitigung sowie Reisekosten.

8.7 Erkennt der Lieferant, dass seine Leistung ganz oder teilweise nicht vertragskonform ist, hat er Freese/GTF dies unter Angabe der Gründe der Vertragswidrigkeit unverzüglich mitzuteilen; das gilt auch für bevorstehende Lieferverzögerungen.

9. Haftung des Lieferanten

9.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass alle Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesagte bzw. vertraglich zu erwartende Beschaffenheit haben.

9.2 Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf Teile der Gesamtleistung, die er von Unterlieferanten bezogen hat. Soweit dazu Anlass besteht, wird der Lieferant in Fremdbetrieben Qualitätskontrollen durchführen.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Freese/GTF bei Liefermängeln nach den gesetzlichen Vorschriften von jeder daraus resultierenden Haftung freizustellen. Dies gilt auch, wenn

Freese/GTF von eigenen Abnehmern auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, weil Leistungs-/Liefermängel dort zu Schäden geführt haben.

9.4 Sofern und soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit der vom Lieferanten gelieferten Ware oder dafür übernimmt, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, steht Freese/GTF - unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche - gegenüber dem Lieferanten auch die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen zu.

10. Produkthaftung / Freistellung

10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Freese/GTF insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB an Freese/GTF zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Freese/GTF rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion wird Freese/GTF den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.3 der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Lieferantenregress

11.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Freese/GTF innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478) stehen Freese/GTF neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Freese/GTF ist insbesondere berechtigt, genau die Art der nach Erfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Freese/GTF ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der Freese/GTF wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.2 Bevor Freese/GTF einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, wird Freese/GTF den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Er folgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Freese/GTF tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von Freese/GTF geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

11.3 Die Ansprüche von Freese/GTF gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Freese/GTF oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und die Verwertung von Freese/GTF keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Freese/GTF sowie die Kunden von Freese/GTF von Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach den von Freese/GTF übergebenen Zeichnungen, Modellen, Formeln oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12.2 Soweit Freese/GTF an den Kosten für die Entwicklung eines Liefergegenstandes oder eines Teils eines Liefergegenstandes beteiligt ist, erhält Freese/GTF, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in dem Liefergegenstand verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, hat dieser auf Verlangen von Freese/GTF den Source-Code einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung zu stellen.

13. Verjährung

13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Freese/GTF geltend machen kann.

13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Freese/GTF wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

14.1 Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des jeweiligen Unternehmens von Freese/GTF, das Vertragspartner des Lieferanten ist. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. Freese/GTF ist auch nach eigener Wahl berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufs- und Bestellbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14.2 Für diese Einkaufs- und Bestellbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen Freese/GTF und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

14. Vertragsgültigkeit

Sollte der Vertrag mit dem Lieferanten einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einzelnen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Etwaige Vertragslücken sind sinngemäß so zu ergänzen, dass die dem Vertrag zugrunde liegende wirtschaftliche Erfolgsvorstellung der Parteien gewahrt bleibt.